

ORTSSATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Bereich „Haydnstraße/Mozartstraße/ Wellesweilerstraße“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes – KSVG - vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840) sowie des § 25 Abs.1 Nr.2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) mit Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2019 folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich Vorkaufssatzung

Die Vorkaufssatzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 135 „Haydnstraße/ Mozartstraße“, der vom Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 11.12.2019 beschlossen wurde. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Bereich südlich der Wellesweilerstraße, der westlich von der Goethestraße und östlich von der Haydnstraße begrenzt wird.

Die genauen Grenzen können dem in Anlage befindlichen Lageplan entnommen werden, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Vorkaufsrecht

- (1) Die Kreisstadt Neunkirchen steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Kreisstadt Neunkirchen den Abschluss des Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 11.12.2019

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 08.01.2020

in Kraft ab: 09.01.2020

BEBAUUNGSPLAN NR. 135
VORKAUFSSATZUNG
ÜBERSICHTSPLAN

HAYDNSTRASSE -
MOZARTSTRASSE
M 1:2500

